

4375/AB XX.GP

Zu Frage 1:

Der Presseunterlage vom 15. Juni 1998 liegen die Honorare bzw. Hausapotheke - kenumsätze aus der Vertragspartnerumsatzdatei des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger für 1996 zu Grunde.

Zu den Fragen 2 und 3:

Eine Diskrepanz zwischen den Zahlen der Presseunterlage und der zitierten Heilmittelstatistik ergibt sich dadurch, daß für die Presseunterlage ausschließlich jene hausapothekenführenden Ärzte herangezogen wurden, die während des gesamten Jahres 1998 eine Hausapotheke führten und die mit allen Kassen, die im § 2 Abs. 1 und 2 ASVG genannt sind, einen Vertrag hatten.

Bei Berechnung der Einkommenssituation der Kassenärzte wurden neben den Honoraren der Krankenversicherung auch sonstige Einkünfte berücksichtigt und die durchschnittlich anfallenden Praxiskosten abgezogen.

Die sonstigen Einkünfte (13 %) ergeben sich aus zusätzlichen Tätigkeiten (z.B. Betriebs-, Schul-, Amtsarzt, Gutachtertätigkeit). Es handelt sich dabei um eine gut abgesicherte Schätzung.

Grundlage für die Annahme der Praxiskosten im Ausmaß von 50% sind Angaben von Wirtschaftsprüfern, Berechnungsgrundlagen von Krankenversicherungsträgern gemeinsam mit Ärztekammern im Zuge von Honorarverhandlungen, Vorsteuerwerte und Plausibilitätsprüfungen.

Aus dieser Darstellung ist erkennbar, dass der Presseunterlage korrekte und nachvollziehbare Daten zugrundeliegen und daher kein Imageschaden für den Berufsstand der Ärzte mit Hausapothen entstanden ist.